Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 92 (1983)
Heft: 6

Artikel: Zur Revision des Asylgesetztes
Autor: Haug, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-548300

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politik stellt namentlich die Bundesbehörden und diejenigen Kantone, welche die meisten Asylgesuche entgegenzunehmen haben, vor zahlreiche praktische Probleme.
Da die Asylgesuche dauernd zugenommen haben, der Bund jedoch kein zusätzliches Personal einstellen kann, ist die Bearbeitungsfrist für die Gesuche unhaltbar lang geworden. So muss ein Antragsteller heute zwei bis drei Jahre auf den Entscheid warten. In wie vielen Fällen kann man nach dieser Zeit aus humanitären Erwägungen nicht mehr daran denken, den Gesuchsteller zur Ausreise zu zwingen?
Die Asylgesuche werden meistens in den grossen Städten gestellt, was eine Konzentrierung der Flüchtlinge an verhältnismässig wenigen Orten nach sich zieht. Dadurch wird es für sie noch schwieriger, Unterkunft und Arbeit zu finden. Schon im vergangenen Jahr haben deshalb die betroffenen Kantone den Bund eingeladen, bestimmte Massnahmen zu treffen. Einigen Kantonen ist es nicht mehr möglich, mit dem Zustrom von Flüchtlingen fertig zu werden und insbesondere die nötigen Unterkünfte bereitzustellen. Der Bund muss ihnen, zu Beginn wenigstens, unbedingt helfen, indem er die andern Kantone, die weniger Gesuche erhalten, bittet, Asylbewerber aufzunehmen. Zudem müssen geeignete Auffangzentren eröffnet werden.
Der Bundesrat hat kürzlich einen *Vorentwurf zur Revision des Asylgesetzes* in die Vernehmlassung geschickt. Es geht dabei nicht darum, am Grundsatz der Asylgewährung zu rütteln, sondern darum, das Verfahren zu beschleunigen, damit vor allem unbegründete Gesuche schnell ausgeschieden werden können, dies im Interesse derer, die tatsächlich bedroht sind und bei uns sollen Asyl erhalten können.»
Bundespräsident Aubert schloss mit einem Appell an den Geist der Solidarität des Schweizervolkes und die Vertreter des Roten Kreuzes im besondern: «Die Schweiz wird ihrer Tradition treu bleiben, sie wird ihre Verantwortung weiterhin wahrnehmen und Flüchtlinge grosszügig aufnehmen. Wir zählen darauf, dass Sie ihr helfen, diese vornehme Aufgabe zu erfüllen und so dazu beitragen, dass ihr Ruf, aufgeschlossen, hilfsbereit und solidarisch zu sein, erhalten bleibt. Wir danken Ihnen dafür.»

Zur Revision des Asylgesetzes

Am 1. Januar 1981 trat das neue Asylgesetz in Kraft, das eine klare und liberale Praxis der Flüchtlingsaufnahme zum Ziel hat. Das Gesetz fand in breiten Kreisen Zustimmung und erwies sich als brauchbares Instrument unserer Flüchtlingspolitik. Unerwartet nahm aber der Zustrom von Asylsuchenden stark zu. Heute sind mehrere tausend Gesuche hängig. Der Bundesrat sieht deshalb eine Änderung des Asylgesetzes vor, die erlauben soll, die Behandlung der Gesuche zu beschleunigen.
Wenn auch Bundespräsident Aubert in seiner Rede vor den Delegierten des SRK (siehe Seite 7 in diesem Heft) versicherte, die Substanz des Gesetzes solle nicht angetastet werden, so hegen die Hilfswerke doch einige Befürchtungen, dass die vorgeschlagenen Abkürzungen im Abklärungs- und im Rekursverfahren sich in der Praxis negativ auf die Aufnahme und den Rechtsschutz von Verfolgten auswirken könnten.
Die Redaktion bat Werner Haug *vom Sektor Flüchtlingshilfe, den Standpunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erläutern.*

Frage: Um welche Änderungen geht es eigentlich?
W. Haug: Kurz gesagt schlägt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement folgendes vor:
- Der Bundesrat soll bei negativen Asylentscheiden nicht mehr als letzte Rekursinstanz nach dem EJPD angerufen werden können. Damit soll das Verfahren verkürzt und der Bundesrat entlastet werden;
- bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen soll von einer persönlichen Befragung des Gesuchstellers abgesehen werden;
- Hilfswerkvertreter sollen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Gesuchstellers bei der persönlichen Befragung vor dem Bundesamt zugelassen werden;
- die Erwerbstätigkeit der Asylsuchenden soll eingeschränkt werden können (sie wurde bisher in der Regel für solche Arbeitsstellen bewilligt, für die keine Schweizer oder niedergelassene Ausländer gefunden werden konnten);
- mit der Ablehnung eines Gesuches soll gleichzeitig die Wegweisung des Gesuchstellers verfügt werden (bisher lag dieser Entscheid in der Regel in der Kompetenz der kantonalen Fremdenpolizeibehörde).

Frage: Im Text zum Revisionsentwurf wird die Möglichkeit des Weiterziehens eines Entscheides an eine zweite Rekursinstanz als ein Hauptgrund für die Verzögerung des Verfahrens bezeichnet, da gegen etwa 70% der ablehnenden Entscheide des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) beim Bundesrat Rekurs erhoben und damit jedenfalls eine Verlängerung des Aufenthalts erreicht wird. Was spricht gegen diese Änderung?
W. Haug: Angesichts der politischen Bedeutung der Asylgewährung als Recht eines souveränen Staates einerseits und des Ermessensspielraums der erstinstanzlichen Behörden anderseits scheint es uns wichtig, dass an die oberste Landesbehörde rekurriert werden kann. Es ist im Verwaltungsverfahren allgemein üblich, dass zwei Rekursinstanzen bestehen. Es ist ja auch der Bundesrat, der über die Asylgewährung für Gruppen von Flüchtlingen (z. B. die 1050 Polen, die im Winter/Frühjahr 1982 aufgenommen wurden) entscheidet. Mit der Beschränkung der Rekursmöglichkeit würde das Asylrecht weiter abgewertet. Dem Arbeitsvolumen sollte mit mehr Personal begegnet werden.

Frage: Kann der zweite Vorschlag zur Verbesserung der Lage beitragen?
W. Haug: Diese Vereinfachung würde eine Verschlechterung der Ausgangslage des Gesuchstellers bedeuten, namentlich, wenn gleichzeitig die Streichung der zweiten Rekursmöglichkeit (mit aufschiebender Wirkung) und die sofortige Wegweisung bei negativem Entscheid in Kraft träten. Unserer Meinung nach würden damit den Einvernahmen der kantonalen Behörden zu grosses Gewicht zugemessen. Diese Einvernahmen werden aber nach unserer Erfahrung mit unterschiedlicher Sorgfalt durchgeführt. Auch besteht die Gefahr, dass trotz Abgrenzungskriterien in der Verordnung des Bundesrates die Tendenz gefördert werden könnte, möglichst viele Gesuche als «offensichtlich unbegründet» einzustufen und dem summarischen Verfahren zuzuführen.

Frage: Was für Erhebungen werden eigentlich gemacht?
W. Haug: Die kantonale Fremdenpolizei nimmt anhand eines vom Bundesamt abgegebenen Schemas die Personalien des Asylbewerbers auf und befragt ihn über die Fluchtgründe. Die Akten werden dem Bundesamt zugestellt. Diesem obliegt es festzustellen, ob der Gesuchsteller als Flüchtling im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes zu gelten hat; nötigenfalls wird es über die Schweizer Botschaften Abklärungen im Heimatstaat oder im Erstasylland vornehmen. Solche Abklärungen könnten von den kantonalen Behörden nicht durchgeführt werden. Nach geltendem Asylgesetz muss das Bundesamt, wenn es die Ablehnung des Asylgesuches erwägt, den Gesuchsteller auf jeden Fall noch persönlich anhören.

Frage: Und bei diesen Befragungen ist jeweils ein Hilfswerkvertreter anwesend?
W. Haug: Jawohl, und daran möchten wir festhalten. Als Grund des vorgeschlagenen Abbaus wird angeführt, die Hilfswerke würden mit der Zeit finanziell und personell überfordert, und dem Asylbewerber sei zuzumuten, den Hilfswerkvertreter selber anzufordern, wenn es ihm nützlich scheine, wie er sich auch von einem selbstgewählten Dolmetscher begleiten lassen könne. Wir können uns dieser Argumentation nicht anschliessen. Der Hilfswerkvertreter hat nicht die Funktion eines Rechtsbeistandes, der einen Gesuchsteller in seinem persönlichen Verfahren unterstützt. Indem er regelmässig an den Befragungen teilnimmt, gewinnt er einen Überblick über Verfahrensprobleme, der nicht auf den Einzelfall bezogen ist, und das erlaubt ihm erst, die Fairness eines Verfahrens zu beurteilen. Dies könnte bei der beabsichtigten Reduktion der Entscheidungsinstanzen zusätzliche Bedeutung gewinnen. Zudem kann seine Anwesenheit gerade bei der Befragung von schlecht informierten, unbeholfenen Asylsuchenden, die sich in Rechtsfragen wenig auskennen und die von sich aus die Anwesenheit eines Hilfswerkvertreters nicht verlangen

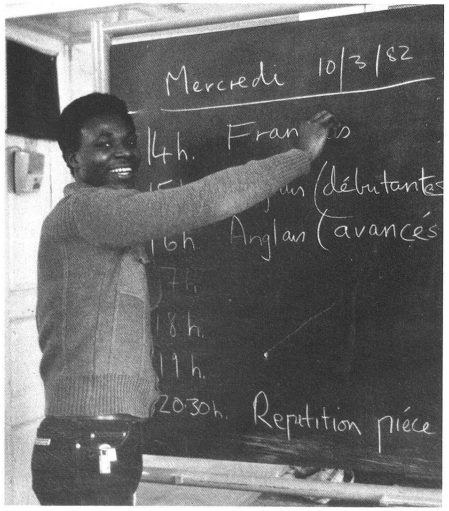

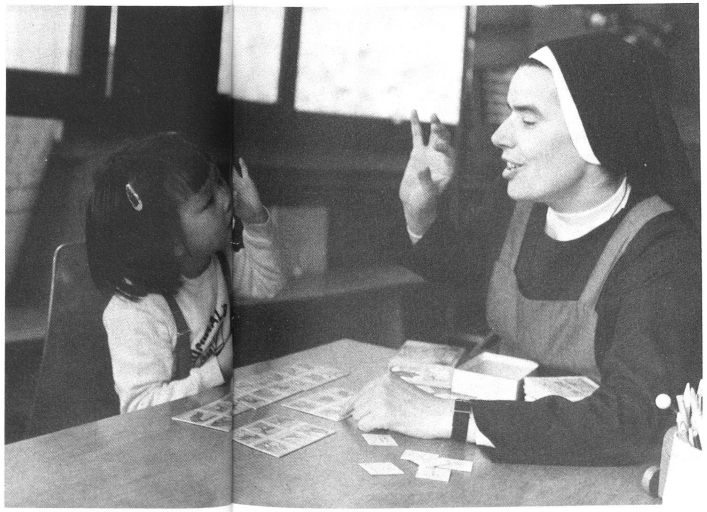

würden, wichtig sein. Wir glauben, dass wir imstande sein werden, auch einer vermehrten Beanspruchung zu genügen.

Frage: Eine von den Bundesbehörden ermöglichte Einschränkung der Erwerbstätigkeit wäre einerseits bei der jetzigen Beschäftigungslage zu begrüssen, anderseits könnten dadurch doch die Kosten der Sozialhilfe noch höher werden, denn die wenigsten Flüchtlinge werden ein Vermögen mitgebracht haben.

W. Haug: Diesem Revisionsvorschlag bringen wir grundsätzlich Verständnis entgegen, da er auf Gesuchsteller abzielt, die durch das Asylgesuch nur zu einer Arbeitsbewilligung kommen möchten. Aufs Ganze gesehen darf man jedoch schwerwiegende Folgeprobleme nicht ausser acht lassen. Erstens müsste im Interesse der Gleichbehandlung in allen Kantonen eine einheitliche Regelung der Sozialhilfe für gezwungenermassen nicht erwerbstätige Asylsuchende getroffen werden; zweitens hat langdauernde Arbeitslosigkeit neben finanziellen auch psychologische Auswirkungen: Während der Betroffene davon zermürbt wird, steht er in den Augen eines Teils der Bevölkerung als «Schmarotzer» oder als «Faulenzer» da. Unseres Erachtens sollte deshalb höchstens ein streng befristetes Verbot der Erwerbstätigkeit eingeführt werden.

Frage: Als Neuerung wird ferner die sofortige Wegweisung des Ausländers vorgeschlagen, wenn sein Asylgesuch abgelehnt wurde. Das scheint eigentlich logisch.

W. Haug: Vielleicht, vom Standpunkt des Staates aus, das dürfte aber manche Härtefälle bringen. Problematisch scheint uns insbesondere die Verbindung von summarischem Verfahren, Reduktion der Rekursinstanzen *und* sofortiger Wegweisung. Dadurch können Asylsuchende ohne persönliche Anhörung und unter Ausschaltung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses sofort über die Grenze zurückgestellt werden.

Frage: Die vorgesehenen Änderungen scheinen also alle einen Haken zu haben. Aber wie sonst sollen die Behörden der Flut von Asylgesuchen Herr werden?

W. Haug: Wir glauben, dass in erster Linie mit mehr Personal und technischen Verbesserungen im Ablauf des Verfahrens eine zügigere Abwicklung und ein Abbau des erfolgten Staus nötig sind. Bevor diese Massnahmen getroffen werden, sollte die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Asylsuchenden nicht beeinträchtigt werden. Mit der Verkürzung der Wartefristen würden manche ihrer Probleme entschärft. Wir hoffen, dass sich eine allfällige Revision des Asylgesetzes nicht zulasten der Flüchtlinge auswirken werde. □

Erklärung der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zur Asylpolitik

Verfolgten Asyl zu gewähren, gehört zu den wichtigsten ethischen Pflichten einer Gemeinschaft. Unser Land ist in seiner Geschichte oft zu einer Stätte des Asyls geworden und hat damit Menschen aus grosser Bedrängnis geholfen oder vor dem Tod gerettet. Die schweizerischen Hilfswerke fühlen sich dieser Tradition unseres Landes verpflichtet und betrachten die Flüchtlingshilfe als eines ihrer entscheidenden humanitären Anliegen. Auf diesem Hintergrund verstehen wir es als unsere Aufgabe, zur heutigen Situation der schweizerischen Asylpolitik Stellung zu nehmen.

Die zunehmende Skepsis der Öffentlichkeit gegenüber dieser Asylpolitik liegt im wesentlichen darin begründet, dass die asylerteilenden Behörden heute nicht mehr in der Lage sind, die Asylgesuche fristgerecht zu behandeln. Die steigende Zahl der Asylgesuche fällt zudem in eine Zeit wirtschaftlicher Rezession und schafft damit soziale Probleme. Die Asylsuchenden kommen überdies mehrheitlich aus Ländern der Dritten Welt; wir sehen uns mit einer neuen Art von Flüchtlingen konfrontiert.

Auswirkungen der langen Verfahrensdauer

Das *Vertrauen der Öffentlichkeit* in die Asylpolitik kann gewahrt werden, wenn es gelingt, die speditive Behandlung der Asylgesuche sicherzustellen, unter gleichzeitiger Wahrung der humanitären und rechtsstaatlichen Grundsubstanz unserer Asylpraxis.

Die lange Verfahrensdauer ist selbst zur Ursache zahlreicher Probleme geworden, die unsere Asylpolitik belasten:

Die jahrelange Ungewissheit hinsichtlich ihrer Zukunft stellt für Flüchtlinge eine unzumutbare Belastung dar. Viele Asylsuchende sind während des bis